

## **Amtliche Bekanntmachung des Landratsamts Biberach**

### **Das Landratsamt Biberach – Gesundheitsamt -**

erlässt im Wege der Eilzuständigkeit nach § 16 Abs. 7 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) für **alle** Städte und Gemeinden im Landkreis Biberach folgende

## **A l l g e m e i n v e r f ü g u n g**

### **über das Verbot und die Einschränkung von Veranstaltungen und Versammlungen zur Eindämmung der durch SARS-CoV-2 (neuartiges Corona-Virus 2019) verursachten Atemwegserkrankung**

1. Soziale Kontakte sind auf das Notwendige zu reduzieren.
2. Es ist untersagt, sämtliche öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen und Versammlungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel durchzuführen. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen und Versammlungen im unmittelbaren häuslichen und verwandtschaftlichen Bereich sowie Wochenmärkte. Bei Wochenmärkten ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten.
3. Die für den Ort der Veranstaltung zuständige Ortspolizeibehörde (Bürgermeisteramt) kann in besonders gelagerten Einzelfällen, wie zum Beispiel bei gesetzlich vorgeschriebenen Veranstaltungen oder einer Veranstaltung im überwiegenden öffentlichen Interesse, auf Antrag Ausnahmen vom Verbot nach Ziff. 2 – gegebenenfalls unter Auflagen – zulassen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für die Sitzung von Gremien nach der Gemeindeordnung sowie der Landkreisordnung, über deren Durchführung der bzw. die jeweilige Vorsitzende des Gremiums entscheidet sowie damit zusammenhängende Vorbereitungstreffen. Für die öffentlichen und privaten Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegeeinrichtungen gelten ausschließlich die Vorgaben des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Biberach – Kreisgesundheitsamt – Rollinstraße 17, 88400 Biberach nach telefonischer Terminvereinbarung zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

### **Zuwiderhandlungen**

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG zuwiderhandelt. Die Ziff. 2 und 4 dieser Allgemeinverfügung stellen mit ihrer Bekanntgabe eine solche vollziehbare Anordnung dar.

Im Falle der Nichtbeachtung des Verbots nach Ziff. 2 dieser Verfügung kann die zuständige Ortspolizeibehörde die Verfügung mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz durchsetzen. Hierzu kommen insbesondere die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern sowie die Anwendung des unmittelbaren Zwangs in Betracht.

### **Hinweise und Empfehlungen**

Diese Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Die vorliegende Allgemeinverfügung wurde als Eilmaßnahme bei Gefahr in Verzug an Stelle der zuständigen Ortspolizeibehörden erlassen. Wird diese Allgemeinverfügung nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Unterrichtung der zuständigen Ortspolizeibehörde von dieser aufgehoben, so gilt sie als von der zuständigen Ortspolizeibehörde erlassen. Die Ortspolizeibehörden können die vorliegende Allgemeinverfügung jederzeit nach § 16 Abs. 7 S. 3 IfSG ändern oder aufheben.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 16. März 2020 verwiesen.

Überdies wird empfohlen, in geöffneten Einrichtungen einen Abstand von 1,5 Metern zwischen einzelnen Personen einzuhalten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Biberach erhoben werden. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung gemäß §§ 16 Abs. 8, 28 Abs. 3 IfSG.

Biberach, 16. März 2020

Dr. Heiko Schmid  
Landrat

**Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 16. März 2020.**